

## § 1 Allgemeines

- (1) Für alle Verträge über Verkauf, Leistungen und Lieferungen der ostermeier H2ydrogen Solutions (nachfolgend: OHS) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Hinweisen auf die Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch, wenn sich in kaufmännischen Bestätigungsschreiben Hinweise auf solche Einbeziehungen finden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von OHS verstehen sich lediglich als Aufforderungen an den Besteller, ein Vertragsangebot abzugeben und sind freibleibend. Verträge kommen erst zustande, wenn der vom Besteller erteilte Auftrag schriftlich durch OHS bestätigt wurde.
- (2) Aufträge des Bestellers sind für diesen 8 Wochen bindend.
- (3) Bei Abschluss von Mengenkontrakten gilt eine maximale Laufzeit von 12 Monaten, sofern nicht anders vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist behält sich OHS das Recht vor, die verbleibende Liefermenge zum vereinbarten Ablaufdatum zu liefern und in Rechnung zu stellen.

## § 3 Preise

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die im bestätigten Angebot angegebenen Preise netto ab Werk (EXW) ausschließlich Verpackung, Fracht, Spesen, Zoll, Transportversicherung und Mehrwertsteuer.
- (2) Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

## § 4 Lieferung und Fristen

- (1) Liefertermine in Angeboten werden vorbehaltlich Zwischenverkauf angegeben.
- (2) Die OHS teilt dem Besteller binnen 3 Wochen nach Abschluss des Vertrages ein verbindliches Lieferdatum mit.
- (3) Die Lieferfrist beginnt ab dem 1. Arbeitstag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrags erfüllt sind, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Vorarbeiten sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Sache das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft hergestellt und die Erklärung hierüber dem Empfänger zugegangen ist.
- (5) Ist neben dem Verkauf der Sache die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart, muss der Besteller die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sein, Anfahrwege geräumt und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von OHS zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit

und zusätzlich erforderliche Reisen von OHS oder deren Erfüllungsgehilfen zu tragen.

- (6) Sofern OHS das verbindliche Lieferdatum aus Gründen, die von OHS nicht zu vertreten sind, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird OHS den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig das voraussichtliche, neue Lieferdatum mitteilen. Ist die Lieferung auch zu diesem neuen Lieferdatum aus von OHS nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist OHS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird OHS in diesem Fall unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Vorlieferanten von OHS, wenn OHS mit diesen ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung nicht von OHS zu vertreten ist.

## § 5 Zahlung

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort in Vorkasse in Höhe des Rechnungsbetrages ohne Abzug fällig, sofern nicht anders vereinbart.
- (2) Die Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung zu leisten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsziele ist OHS berechtigt, vorab vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden zusätzlich Fälligkeitszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt.
- (4) Der Besteller kann gegen Ansprüche der OHS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von OHS gelieferten Sache bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von OHS. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts tritt der Besteller alle ihm wegen Zerstörung oder Verschlechterung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche (z. B. aus Verletzung von Vertragspflichten oder Versicherungsansprüche) jeweils in Höhe des offenen Zahlungsbetrages an OHS ab.
- (2) Wird der Kaufgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von OHS stehenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt OHS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Die Regelung gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von OHS in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht und endet mit der vollständigen Bezahlung der gelieferten Sache.
- (3) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware nach (1) oder (2) zu, z. B. im Wege der Zwangsvollstreckung, ist der Besteller verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum von OHS hinzuweisen und OHS unverzüglich über den Drittzugriff schriftlich zu informieren.
- (4) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält

oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

- (5) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber an OHS ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an OHS ab, der dem von OHS in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (6) Durch die von OHS dem Besteller aufgerechneten Kosten für, Soft- und Firmware, Produktänderungen, Werkzeuge oder Entwicklungen jeglicher Art entsteht kein Eigentumsanspruch des Bestellers an dem Design von Produkten, den Werkzeugen, Software oder dem geistigen Eigentum der Entwicklungen. Davon abweichende Vereinbarungen werden von OHS ausschließlich schriftlich mit der Auftragsbestätigung getroffen.

### § 7 Untersuchungs-, Rügepflicht und Abnahme

- (1) Der Besteller hat die Sache unverzüglich zu untersuchen und Beanstandungen wegen Sachmängeln, Falschlieferung und/oder Mengenabweichungen unverzüglich nach Eingang am Lieferort OHS gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel und Angabe der Auftrags- und Lieferscheinnummer.
- (2) Ist neben dem Verkauf der Sache die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart, so gilt die Sache als abgenommen, wenn die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erfolgt ist und OHS zur Abnahme aufgefordert hat, spätestens jedoch 7 Tage nach der Abnahmeaufforderung oder wenn der Besteller mit der Nutzung der Sache begonnen hat.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung, Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme im Geschäftsverkehr als genehmigt.
- (4) Zur Prüfung der Beanstandung ist der Besteller verpflichtet, OHS auf Wunsch die beanstandete Sache bzw. deren Komponenten unverzüglich zuzusenden oder bei nichtversendbaren Sachen den Zugang zum vertraglich vereinbarten Lieferort zugänglich zu machen. Ist die Sache mangelhaft, trägt OHS die Kosten der Übersendung, anderenfalls werden diese vom Besteller übernommen.
- (5) Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen.

### § 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Den Hinweisen in den ausgehändigten Bedienungs- oder Einbauanleitungen ist unbedingt Folge zu leisten, sofern Abweichungen nicht gesondert schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Als Beschaffenheit der Ware gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als vereinbart, die aus der technischen Produktbeschreibung bzw. dem Datenblatt hervorgehen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung enthalten keine verbindliche Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.
- (3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, sofern nicht andere Fristen schriftlich vereinbart wurden, und beginnt mit dem Tag des Gefahrenübergangs auf den Besteller.
- (4) Die Gefahr geht spätestens mit der Erklärung der Bereitstellung der Lieferteile im Lager OHS s auf den

Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

- (5) Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit der Ankündigung der Lieferbereitschaft auf den Besteller über.
- (6) Eine Gewährleistung entfällt, wenn die Seriennummer der gelieferten Sache unkenntlich ist oder entsprechende Sicherungsmarkierungen entfernt oder zerstört wurden.
- (7) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller einen aufgetretenen Mangel nicht unverzüglich schriftlich geltend macht. Dabei muss der Mangel klar deklariert werden und für OHS nachvollziehbar und reproduzierbar sein.
- (8) Nicht von der Gewährleistung umfasst sind ferner Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Besteller die Vorschriften über Lagerung, Installation, Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat. Das gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass diese Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich sind.
- (9) Bei Nachbesserungen obliegt es OHS, alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, am Lieferort unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Ist der Verwendungsort nicht der Lieferort, trägt der Besteller die entstehenden Mehraufwendungen. Im Falle des Lieferverzugs hat der Besteller, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, nur das Recht zum Rücktritt. Jegliche Ansprüche auf Schadensersatz oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, sofern der Verzug und der daraus entstandene Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OHS beruht.
- (10) Sofern der Lieferverzug die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb OHSs erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht OHS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will OHS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat HTEC dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- (11) Sofern OHS schadenersatzpflichtig wird, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorauszusehen waren oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (12) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der OHS für Sachschäden auf einen Betrag von einer Million Euro je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (13) Das gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von OHS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OHS beruhen; ferner gilt der Schadensersatzausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OHS oder auf einer vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von OHS beruhen.

### § 9 Recht zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung

OHS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung des Vertrages zu erklären, wenn:

- a. über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt und dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers erfolgen und nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden sind,
- c. der Kunde sich mit fälligen Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter Mahnung über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen in Verzug befindet oder
- d. eine Zahlungseinstellung des Kunden vorliegt, indem er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

### § 10 Kennzeichnung, Referenzen

OHS ist berechtigt, unentgeltlich auf für den Besteller hergestellten Produkten und bei für den Besteller durchgeführten Maßnahmen auf die Tätigkeit von OHS hinzuweisen und mit den Leistungen für den Besteller in angemessener Weise als Referenz zu werben. Sollte durch die Tätigkeit von OHS ein Betriebsgeheimnis betroffen sein, hat der Besteller OHS darauf hinzuweisen.

### § 11 Verschwiegenheit

- (1) OHS und der Besteller sind wechselseitig dazu verpflichtet, alle aufgrund des Vertragsverhältnisses und seiner Durchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Teils zu wahren und die Einhaltung dieser Verpflichtung auch hinsichtlich der Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu kontrollieren. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über das Ende des Vertrages hinaus.
- (2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen von OHS erstellten Unterlagen behält OHS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile.
- (3) Unterlagen des Bestellers können, wenn es zur Erfüllung des Auftrags dient, Dritten zugänglich gemacht werden, sobald OHS mit diesen ebenfalls eine Geheimhaltungsverpflichtung geschlossen hat.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht.

### § 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Mediation

- (1) Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (2) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt ergänzend folgendes: Für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und OHS bestehenden Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von OHS. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg.
- (3) Können sich die Vertragsparteien nicht über die Auslegung und Abwicklung dieses Vertrages gütlich einigen, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges, eine Wirtschaftsmediation zur Beilegung der Differenzen in Anspruch zu nehmen. Nach Beantragung einer Mediation durch eine der Vertragsparteien verpflichten sich die Parteien, sich innerhalb von einem Monat auf einen Mediator zu einigen. Ist diese Einigung nicht möglich, lassen sich die Parteien einen Wirtschaftsmediator der IHK vorschlagen. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, es sei denn, sie einigen sich in der Mediation auf eine andere Verteilung. Erst wenn die Mediation, egal aus welchem Grund, gescheitert ist, soll der Rechtsweg zu Gerichten möglich sein. Für die Dauer der Mediation ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ausgesetzt.